

REGELUNG

für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 45 (1) b für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial (nachfolgend Pflanzgut), das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde

Stand 23.09.2010

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 schreibt in Artikel 12 (1) i die Verwendung von biologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial vor. Wenn Art. 22 (2) b dieser VO anwendbar ist, d.h. auf dem Markt kein Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte bzw. Klon oder der geeigneten Unterlage/Edelreis-Kombination in biologischer Qualität erhältlich ist, kann nach Art. 45 (1) b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht-biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden.

Für die Umsetzung gelten die folgenden Regelungen, die zunächst bei Kernobst (Äpfel und Birnen sowie als kleine Kulturen Quitten und Nashi) angewendet werden.

1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-biologisch produziertem Pflanzgut kann nur beantragt und genehmigt werden, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Bio-Obstbaubetrieb hat 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung über die gewünschte Sorte bei einer Bio-Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt.
- Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen) für Bio-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten wird zum geplanten Liefertermin festgestellt (maßgebend: aktueller Stand der Angebotsliste der Bio-Baumschulen).

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Pflanzung nicht-biologischer Jungbäume muss vor der Pflanzung mit den erforderlichen Belegen (Vorbestell-

bescheinigung, Ausdruck Verfügbarkeitsliste) bei der jeweiligen Kontrollstelle gestellt werden. Der Nichtverfügbarkeitsbeleg bei Antragsstellung darf maximal 14 Tage alt sein.

2. Detailregelungen

2.1 VORBESTELLFRISTEN

Nur wenn der Obstbaubetrieb 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin) eine Bestellung von biologisch produzierten Jungbäumen getätigt hat, kann er die im Abschnitt „2.3 Mindestanforderungen“ angeführten Qualitäten beanspruchen. Kann die Bio-Baumschule diese Qualitäten zum vereinbarten Termin nicht liefern, und sind zum Liefertermin keine Bio-Jungbäume mit entsprechenden Qualitäten aus anderen Quellen verfügbar, kann eine Ausnahmegenehmigung für nicht-biologisches Pflanzgut erteilt werden.

Bei Bestellungen später als 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin erlischt der Anspruch auf Mindestanforderungen an das ökologische Pflanzgut. In diesem Fall muss auch eventuell verfügbare B-Ware von Bio-Baumschulen genommen werden. Ist auch diese nicht verfügbar, kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von konventionellem Pflanzmaterial erteilt werden, weil die Vorbestellfrist nicht eingehalten wurde.

2.2 NICHTVERFÜGBARKEITSNACHWEIS

Maßgeblich ist die auf der Homepage der Föko eingerichtete Internetseite, auf der sich die Bio-Obstbauern informieren können, welches Pflanzmaterial aktuell verfügbar ist (<http://www.foeko.de/baumschulen.php>). Um nachzuweisen, dass die gewünschte Sorte nicht verfügbar ist, muss der Bio-Bauer sich die entsprechende Seite ausdrucken (ohne Internetzugang: Service durch Beratung/Kontrollstelle).

Die Bio-Baumschuler sind angehalten, mindestens monatlich die aktuelle Verfügbarkeit des Pflanzmaterials und größere Veränderungen der Sortenbestände der Föko bzw. dem Beratungsdienst Ökologischer Obstbau Weinsberg (<http://www.oekoobstbau.de/>) mitzuteilen. Wenn nach Ablauf von 6 Wochen von Seiten der Bio-Baumschulen keine Aktualisierung erfolgt, kann das veraltete Angebot aus der Homepage genommen werden.

Zukünftig ist geplant, die Liste in der Datenbank organicXseeds in fachlicher Kooperation mit Föko zu führen.

2.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PFLANZGUTQUALITÄT

a) Wenn verfügbar, zertifiziertes virusfreies Pflanzmaterial, ansonsten CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material.

b) Grundsätzliche Anforderungen:

- Gesundes Wurzelwerk
- Frei von Wurzelkropf
- Frei von anderen Schädlingen und Schaderregern
- Frei von mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Beschädigungen
- Der Stamm darf keine Beschädigungen aufweisen und darf eine maximale Krümmung von 4 cm zwischen Veredlungsstelle und unterster Verzweigung haben.

c) Einjährige Bäume

- Mindestens 110 cm vom Boden aus
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der Veredlung mindestens 11 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 15 cm Länge in einer Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus

d) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben und einer Zwischenveredlung

- Höhe der oberen Veredlung mindestens 40 cm
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 30 cm Länge in einer Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge

e) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben

- Anschnitthöhe mindestens 40 cm
- Übrige Anforderungen wie d)

f) Zweijährige Bäume

- Beginn der Verzweigung in 60 – 70 cm Höhe
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 Triebe von mindestens 30 cm Länge, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge. Konkurrenztriebe zählen nicht.

Als Konkurrenztriebe sind alle Seitentriebe anzusehen, die stärker sind als die Hälfte des Stammdurchmessers (gemessen unterhalb des jeweiligen Seitentriebes). Dies gilt nicht für pinzierte Triebe. Letztere sind dann Konkurrenztriebe, wenn sie mehr als 2/3 der Länge des Mitteltriebes erreichen.

Ausnahmen für die Vorgaben zur Verzweigung gelten für schwer verzweigende Sorten (Anhang 3).

2.4 NACHPFLANZUNGEN

Bei Nachpflanzungen können nach Antrag bei der Kontrollstelle höchstens 5 % der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage aus konventionellen Baumschulen zugekauft werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Bedingung für die Bewilligung des Antrages ist die Nichtverfügbarkeit aus Bio-Vermehrung zum geplanten Pflanztermin.

Sollte der Ausfall aufgrund von unvorhergesehenen Gegebenheiten mehr als 5 % ausmachen, so muss ein schriftlicher Antrag für einen höheren Anteil

mit der entsprechenden Begründung bei der Kontrollstelle gestellt und von dieser genehmigt werden, wiederum nach Prüfung der aktuellen Verfügbarkeitslage für Biobäume.

2.5 EINSTUFUNG DER KLONE

Bei einigen Sorten gibt es große Unterschiede zwischen den Klonen. Die Klone sind deshalb in vergleichbare Gruppen unterteilt. Die angeführten Beispiele sind untereinander austauschbar und begründen keine Nichtverfügbarkeit, siehe Übersicht im Anhang 1.

Bei Unklarheiten bezüglich der Sorten oder Klone kann über eine schriftliche Nachfrage bei Föko e.V. ein Gutachten angefordert werden.

2.6 UNTERLAGEN UND ZWISCHENVEREDLUNGEN

Die Unterlagen werden bezüglich der Wuchsstärke eingeteilt. Für die gebräuchlichen Unterlagen wird jeweils ein Typ als Standard festgelegt. Unterlagen, die von diesem Standard maximal 10 % nach oben bzw. unten abweichen, bilden eine Gruppe, die als gleichwertig gilt, z.B. für Wuchsstärke M9 ist Typ T337 der Standard (Liste siehe Anhang 2). Wenn Pflanzgut einer gewünschten Kernobstsorte nicht mit einer Unterlage aus der gewünschten Unterlagen-Gruppe aus Biovermehrung zur Verfügung steht, gilt diese Sorte als nicht verfügbar.

Für Zwischenstämme gilt, dass der bestellende Betrieb nur exakt die Zwischenveredlung akzeptieren muss, die er bestellt hat, nicht gleichwertige.

2.7 REGELUNG FÜR NEU UMSTELLENDE BETRIEBE

Wenn ein Betrieb umstellt, aber schon vor Umstellungsbeginn konventionelles Pflanzgut bestellt hat, dann darf dieses konventionelle Pflanzgut auch nach Umstellungsbeginn gepflanzt werden. Auf den betroffenen Flächen gilt dann der Pflanztermin als Umstellungsbeginn.

2.8 SANKTIONIERUNG

Nicht-Einhaltung der Vorgaben, also Pflanzung von nicht-biologischem Pflanzgut ohne Ausnahmegenehmigung, muss als Verstoß unter Berücksichtigung der

individuellen Umstände sanktioniert werden, mit einer angemessenen Eskalation bei Wiederholungsfällen.

2.9 AKTUALISIERUNG DER ANHÄNGE

Die Listen im Anhang (Anhang 1: Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind; Anhang 2: Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind; Anhang 3: Liste der schwer verzweigenden Sorten) werden mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Anhang 1:

Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind

Stand 5/2010

Sorte	Gruppe	Klon
Golden Delicious	Klon B / Clone B	Klon B Lb Klon B NAKB
	Glattschalig / Lisci	<i>Golden Smoothee T2832</i> ® <i>Golden Reinders</i> ®
Red Delicious	Spur Typ dunkelrot/ Tipo Spur rosso scuro	Sandidge- <i>Superchief</i> ® Evasni- <i>Scarlet Spur</i> ®
	Spur Typ / Tipo Spur	Campur CAV- <i>Red Chief</i> ® Campur Ctifl- <i>Red Chief</i> ®
	Standard	Erovan- <i>Early Red One</i> ® <i>Hapke Delicious Lb 53</i> ® Jeromine
Jonagold	Hell / Chiaro	Jonagold Novajo King Jonica
	Dunkel / Scuro	Morren's Jonagored Romagold Marnica Boerekamp Decosta
	Clubsorten	Red Jonagoprince
Elstar	Rote Klone / Cloni rossi	Elanared Red Elstar Elswout v.d. Grift Red Flame
	Standard	Elshof, PCP
Delbarestival	Standard	Mondiel
	Rote Klone	Machiels, Sissired
Gala	Vollrot verwaschen / A colore pieno slavati	Gala Rossa- <i>Ruby Gala</i> ® Bigigalaprim- <i>Early Red Gala</i> ® Simmons- <i>Buckeye Gala</i> ®
	Rot gestreift/ Rosso striati	Red Gala 95- <i>Mitchgla</i> Galaxy Selecta® Gala Annaglo
	Vollrot gestreift/ A colore pieno striati	Baigent- <i>Brookfield Gala</i> ® Gala Schnitzer- <i>Schniga</i> ®
Braeburn	Zweifärbig / Bicolore	Hidala- <i>Hillwell</i> ® Red Lochbuie Joburn
	Vollfärbig / A colore pieno	Mariri Red-
Fuji	Verwaschen/ Slavati	Aztec- <i>Fuji Zhen</i> ® Yakima Select Beni Shogun
	Gestreift / Striati	KIKU® 8 Brak RubinFuji® <i>ROFM 811</i> Raku Raku Beni Shogun
	Vollrot gestreift/ A colore pieno striati	KIKU® Fubrax
Pinova	Standard	Pinova Dalinip Dalirail
Pinova-Mutante	Vollfärbig / A colore pieno	RoHO3615-Evelina®
Topaz	Standard	Topaz
	Vollrot verwaschen / A colore pieno slavati	Red Topaz

Anhang 2:

Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind (Abweichung max. +/- 10 % von Standard eines Wuchstyps)
Stand: 9/2010

1. Gruppe: sehr schwach wachsend,
50 – 60 % zu M9 (= 100 %)

M 27
P 22
JOH-A
M 20

2. Gruppe: noch sehr schwach wachsend,
70 – 80 % zu M9

B 9
P 16
M9 ZV Summerred

3. Gruppe: schwach wachsend,
90 – 100 % zu M9

M9
Supporter 1+2
M9 Fl 56
M9 Klone (Nicolai, Burgmer etc.)
CG 16

4. Gruppe: etwas stärker wachsend,
110 – 120 % zu M9

M26
CG 11
Supporter 4

5. Gruppe: mittelstark wachsend

MM 106
MM 111
M 7
MM 104

6. Gruppe: 80 – 90 % zum Sämling

M 25
M 11

7. Gruppe

Sämling
A 2

Anhang 3:

Mindestanforderungen an die Pflanzgutqualität – Liste der schwer verzweigenden Sorten

Stand: 9/2010

1. Gruppe: Sorten, die allgemein schlecht verzweigen

Rubinola
Nela
Sirius
Admiral
Hana
Mira

Alle drei Listen (Anhang 1 bis 3) werden mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbauschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

2. Gruppe: Sorten die auf M9 zwar 4 - 5 Triebe bilden, aber nicht alle 30 cm +

Allgemein schwachwüchsige Sorten (Ananasrenette, Summerred, Elise, Mira, u.a.)
Pinova
Elise
Santana
Piros
Topaz mit Zwischenveredlung